

Schuljahr 2024/2025

# Nutzung digitaler Endgeräte am COG

Regelungen für Schülerinnen und Schüler

## Allgemeine Regelungen

- ◆ Smartphones müssen auf dem Schulgelände grundsätzlich stummgeschaltet und weggepackt sein. Smartwatches müssen in den Schulmodus, Flugmodus oder „Nicht stören“-Modus versetzt sein.
- ◆ Die im Medienkonzept vorgesehene Nutzung von Tablets oder Notebooks erfolgt nur zu schulischen Zwecken.
- ◆ Foto-, Film- und Audioaufnahmen sind ausschließlich zu schulischen Zwecken im Auftrag einer Lehrkraft und im Einverständnis mit den aufgenommenen Personen erlaubt.
- ◆ Grundsätzlich dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen oder strafbaren Inhalte, z.B. pornografischer, gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art erstellt, aufgerufen, gespeichert, ins Netz gestellt, versendet oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden.
- ◆ Schülerinnen und Schüler ermöglichen Lehrkräften im Verdachtsfall der nichtschulischen Nutzung Einblick in die auf einem verwendeten digitalen Endgerät geöffneten Programme.
- ◆ Schülerinnen und Schüler schützen digitale Endgeräte in eigener Verantwortung vor Diebstahl und Beschädigung.

## Unterricht

- ◆ Lehrkräfte können während des Unterrichts eine Nutzung von Smartphones zu Unterrichtszwecken gestatten.
- ◆ Gemäß Medienkonzept ist Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 8 während des Unterrichts in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft die Nutzung eines Tablets oder Notebooks als Arbeitsmittel zu schulischen Zwecken gestattet. Tablets oder Notebooks, die während des Unterrichts genutzt werden, befinden sich flach auf dem Tisch. Werden die Geräte nicht genutzt, befinden sie sich in der Schultasche oder so auf dem Tisch, dass der Bildschirm nicht sichtbar ist. Lehrkräfte können Ausnahmen davon festlegen.

## Außerhalb des Unterrichts

- ◆ Ab Jahrgangsstufe 8 ist Schülerinnen und Schülern in den dafür vorgesehenen Bereichen des Schulgebäudes und des Außenbereichs das Verwenden eines Tablets oder Notebooks als Arbeitsmittel zu schulischen Zwecken gestattet.



- ◆ Abweichend von der allgemeinen Regelung, dass Smartphones grundsätzlich stummgeschaltet und weggepackt sowie Smartwatches in den Schulmodus, Flugmodus oder „Nicht stören“-Modus versetzt sein müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 11 während des Arbeitens in der Bibliothek oder in einem dafür vorgesehenen Unterrichtsraum, die Jahrgangsstufen 12 und 13 zusätzlich in dem für sie vorgesehenen Oberstufenraum Smartphones nutzen.

### **Maßnahmen bei Verstößen**

- ◆ Bei einem Verstoß gegen diese Regelungen wird das jeweilige Gerät von der Schule bis zum Ende des Schultages einbehalten. Anschließend kann es im Sekretariat abgeholt werden.
- ◆ Jeder Verstoß wird im Sekretariat schriftlich festgehalten.
- ◆ Ein dritter Verstoß führt zu einem Gespräch der Schülerin bzw. des Schülers mit der Schulleitung sowie in der Regel zu einem Verweis gemäß Art. 86 Abs. 2 BayEUG. Bei weiteren Verstößen können weitere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- ◆ Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Regelungen können von einer Lehrkraft oder der Schulleitung unabhängig von der Häufigkeit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) getroffen werden.